



Landesverband Nordrhein-Westfalen
Dienstanschrift: Hedwig-Dransfeld-Platz 4, 45143 Essen
Tel.: 02 01/ 62 30 29, Fax: 02 01/ 62 15 87, E-Mail: VkdL-Essen@t-online.de, Internet: www.vkdL.de

Stellungnahme zum

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2745**

A15, A05, A19

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)

Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) – Landesverband Nordrhein-Westfalen – gibt die Stellungnahme auch für den Landesverband NRW des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB) ab.

Dem vorliegenden Entwurf stimmt der VkdL nur bedingt zu, da er das Bildungswesen in NRW zur Einheitsschule umwandelt und das Bildungsniveau senkt.

Der vorgeschlagenen Änderung zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern stimmen wir bedingt zu. Der VkdL akzeptiert die Regelung, dass die Verantwortung und das Letztentscheidungsrecht bei der Schulaufsicht liegt, unter Berücksichtigung der Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger.

Erhebliche Bedenken haben wir jedoch im Hinblick auf die geplanten Änderungen in den folgenden Bereichen:

Mit Sorge betrachten wir die Konsequenzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot für Lehrkräfte. Die Aufhebung des pauschalen Kopftuchverbots und die Vorgabe, die restriktive Regelung des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes einschränkend auszulegen (§ 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 SchulG NRW), dahingehend, dass eine konkrete Gefährdung des Schulfriedens bzw. der staatlichen Neutralität gefordert wird, halten wir für

falsch. Sie übersieht unserer Ansicht nach die politische Aussage, die in dem muslimischen Kopftuch steckt. Ihm ist die Kundgabe eines bestimmten Frauenbildes immanent. Es kann deshalb nicht als unpolitisches, ausschließlich religiöses Symbol gewertet werden. Die Gefahr der Beeinflussung und Indoktrination im Klassenraum liegt nahe. Der abzulehnende Aspekt der politischen Kundgabe des muslimischen Kopftuchs im Klassenzimmer ist es, der u. E. das Kopftuch von anderen Symbolen, z. B. christlicher oder jüdischer Religionen, unterscheidet.

Im Schul- und Bildungswesen kommt der Neutralitätspflicht der Beamten eine gesteigerte Bedeutung zu – wegen der Vorbildfunktion des Lehrers sowie im Hinblick darauf, dass ihm wesentliche Erziehungsaufgaben anvertraut sind. Von Lehrern und Erziehern wird erwartet, dass sie den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen glaubwürdig die Grundwerte unserer Verfassung vermitteln. Eine potentielle Manipulation und Indoktrination der Kinder und Jugendlichen durch die Lehrkräfte muss unbedingt verhindert werden. Die Schüler sollen zu mündigen Bürgern erzogen werden.

U. E. sind die staatliche Neutralitätspflicht und die daraus erwachsende Neutralitätspflicht der Lehrkräfte mit der politischen Aussagekraft des muslimischen Kopftuchs nicht in Einklang zu bringen. Ein verfassungskonformer Ausgleich der kollidierenden Positionen ist schwerlich zu bewältigen. Vorrang haben nach Ansicht des VkdL die Werte unserer Verfassung, die negative Religionsfreiheit der Schüler sowie das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder. Das Recht auf Religionsfreiheit der muslimischen Lehrerinnen muss in diesem Kontext zurück treten. Alleine die *auch* politische Bedeutung des Kopftuchs reicht aus, um zu diesem Ergebnis zu kommen. Die kontrovers diskutierte Symbolkraft und Gefahr der schädlichen Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler muss verhindert werden. Die Schulen sollten – auch wenn nur die Gefahr der Indoktrination besteht – kein Forum für diese subtile Form der politischen Kundgabe sein.

Die Aufhebung des pauschalen Kopftuchverbots vermag unserer Meinung nach nicht den Schulfrieden zu sichern. Sie wird viel mehr zu einer Belastung des Schulklimas führen, da der Konflikt und die Klärung der Frage, in welchen Fällen das Tragen eines muslimischen Kopftuchs zu einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens bzw. der staatlichen Neutralität führt, auf die Ebene der Schule verlagert wird. Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler werden dadurch belastet und in einen Konflikt involviert, der eigentlich auf einer anderen Ebene geregelt und gelöst werden sollte. Vorstellbar ist auch, dass je nachdem, wie sich die Schüler- und Elternschaft einer Schule zusammensetzt, dies zu einer unterschiedlichen Akzeptanz und ungleichen Verfahrensweise in verschiedenen Stadtteilen

und damit zu einer ungunstigen Entwicklung führt, die gesellschaftliche und politische Integrationsbemühungen konterkariert. Das Land NRW ist unseres Erachtens in der Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Schulen künftig nicht durch Konflikte bzgl. der Gefährdung des Schulfriedens durch religiöse Bekundungen im äußeren Erscheinungsbild von Lehrkräften belastet und in ihrer eigentlichen Aufgabe der Bildungsvermittlung beeinträchtigt werden. Es wäre hilfreich und erforderlich, den Schulen für solche Fragen, nachvollziehbare Kriterien an die Hand zu geben, die den unbestimmten Rechtsbegriff des „Schulfriedens“ konkretisieren und vergleichbare, plausible Entscheidungen in den bevorstehenden Konflikten ermöglichen.

Der VkdL ist der Ansicht, dass die christlich-humanistischen Bildungs- und Kulturwerte sowie Traditionen, die das friedliche Miteinander in einer multikulturellen Gesellschaft fördern, zur Basis des schulischen Unterrichts gehören und auch in bekenntnisfreien öffentlichen Schulen das gemeinsame Lernen und Lehren in einem von Wertschätzung und gegenseitiger Akzeptanz geprägten, offenen und einander zugewandten Klima fördern. Wir bedauern deshalb die bundesverfassungsgerichtliche Nichtigerklärung und daraus resultierende Aufhebung des § 57 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes NRW.

Dem geplanten neuen § 132c „Sicherung von Schullaufbahnen“ stehen wir sehr kritisch gegenüber:

Das erklärte Ziel, einen begonnenen Bildungsweg auch abschließen zu können, ist grundsätzlich positiv, wird aber in dem Entwurf nicht umgesetzt. Junge Menschen, die sich auf einen Bildungsweg begeben haben, müssen in ihrem Vertrauen darauf, diesen auch abschließen zu können, geschützt werden. Im gegliederten Schulwesen leisten alle Schularten ihre ganz eigene und spezifische Bildungsarbeit, die sich an den Besonderheiten der jeweiligen Schülergruppe orientiert. Hauptschule, Realschule und Gymnasium sind nicht nur bzgl. der Tiefe und des Umfangs der vermittelten Bildungsinhalte verschieden, sondern auch bzgl. der Art und Weise der Bildungsvermittlung. Alle Schularten müssen die jeweils erforderlichen Besonderheiten im Bereich der Didaktik, Methodik und der Pädagogik berücksichtigen. Diese Spezifika können in gemeinsamem, binnendifferenziertem Unterricht nur sehr begrenzt und eingeschränkt umgesetzt werden – zum Nachteil der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Binnendifferenzierter Unterricht ist deshalb nicht nur eine große Herausforderung – und bei mangelnder Ausbildung und Ausstattung oft auch Überforderung – der Lehrkräfte, sondern gerade in größeren Gruppen oft ein Nachteil für die Lernenden, da die Lehrkräfte nicht die nötige Zeit haben, um wirklich differenziert auf die verschiedenen Lerngruppen einzugehen.

Wir lehnen darüber hinaus auch die Eingliederung einer größeren „Gruppe“ von Schülern in einen bestehenden Klassenverband ab hinsichtlich der dadurch aufgelösten Zweiteilung und der daraus resultierenden Gruppendynamik. Auch für die eingegliederten Hauptschüler ist diese Notlösung alles andere als optimal, da sie sich der bestehenden Realschulklasse gegenüber auf verschiedenen Ebenen behaupten müssen. Ein Erhalt der Hauptschulen vor Ort ist für alle Beteiligten sicher die beste Lösung, für die wir mit Nachdruck plädieren.

Durch die geplante sog. „Lösung“ wird das Prinzip des gegliederten Schulwesens unterminiert. Der VkdL unterstützt aus pädagogischen Gründen das gegliederte Schulsystem und spricht sich dagegen aus, den Realschulen Vorgaben zu binnendifferenziertem Unterrichten von Hauptschülern in gewachsenen Klassenverbänden machen zu müssen und sie damit zu etwas zu zwingen, was im Bereich der Gesamtschulen und der Sekundarschulen zur alltäglichen Schulpraxis gehört. Wir sehen die Realschulen in ihrer Existenz gefährdet: Wenn sich die Realschulklassen künftig aus Realschülern und Hauptschülern zusammensetzen, könnte in einem zweiten oder dritten Schritt eine Umwandlung der Realschulen in Sekundarschulen drohen. Dieser zu befürchtenden Tendenz widerspricht der VkdL mit Nachdruck.

Die *Empfehlung der Bildungskonferenz im Jahr 2011* zur Sicherung der Kontinuität von Bildungsverläufen, die in der Begründung des Entwurfes zitiert wird, wird nach Ansicht des VkdL durch die geplanten Änderungen im Schulgesetz nicht umgesetzt – im Gegenteil! Das Bildungsniveau wird sinken!

„Jede Schule übernimmt die Verantwortung für den Bildungsweg der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Es ist Aufgabe und Zielsetzung der Schule, gemeinsam mit den Eltern die von ihr aufgenommenen Kinder und Jugendlichen unter Wahrung der Bildungsstandards zumindest zum ersten von ihr angebotenen Abschluss (Sekundarstufe I) zu führen.“

Zur Umsetzung dieser Empfehlung wäre es erforderlich, die Schulen des gegliederten Schulwesens zu stärken und sie in ihrem Bestand zu sichern.

Essen, 8. Mai 2015



Roswitha Fischer
Bundesvorsitzende